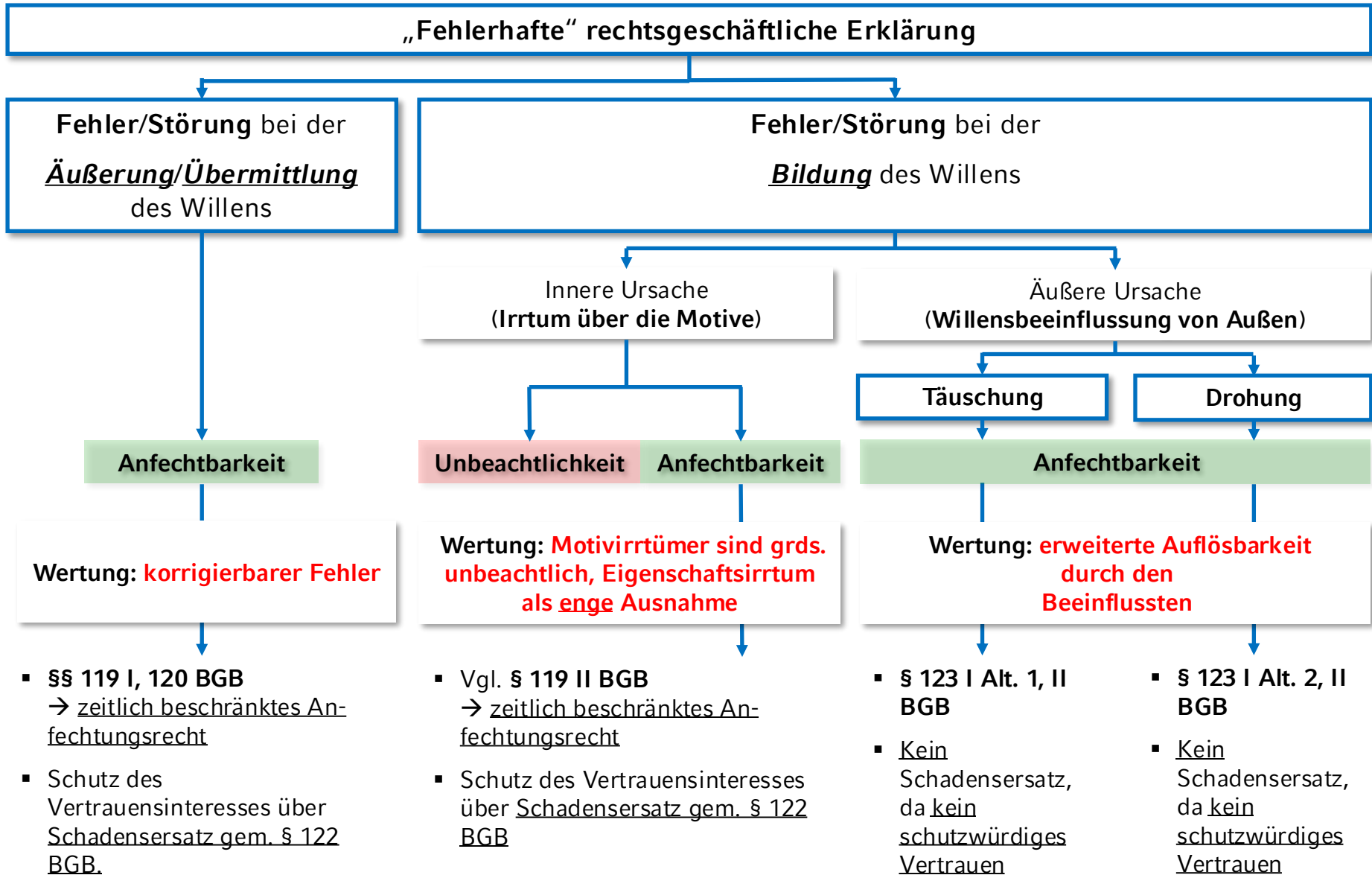


§ 11: Willensmängel II – Irrtumstatbestände und gleichgestellte Tatbestände – Einheit 22 –

(Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins,
Eigenschaftsirrtum, Übermittlungsirrtum)

„System“ der unbew. Willensmängel u. Willensbeeinflussung



Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins (1)

Tatbestand der Willenserklärung

Objektiv

Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

Subjektiv

Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins (2)

■ Ausgangslage

- Der Handelnde wollte nicht lediglich ein andere, sondern gar keine rechtlich bindende Erklärung abgeben, aus dem Empfängerhorizont (§ 157 BGB) entsteht aber der Eindruck einer Willenserklärung.

■ Lösungsvorschläge

- (1) Erklärungsbewusstsein ist konstitutives Merkmal einer Willenserklärung (MM)
 - Arg.: § 118 BGB
 - Folge: Es liegt keine Willenserklärung vor.
 - Aber: § 122 BGB (Schadensersatzpflicht) wird analog angewendet.
- (2) Erklärungsbewusstsein ist kein konstitutives Merkmal einer Willenserklärung
 - Arg.: § 116 BGB
 - Folge: Es liegt eine Willenserklärung vor.
 - Aber: Anfechtbar analog § 119 I BGB
 - Nichtigkeit nach § 142 I BGB analog nach erfolgter Anfechtung
 - Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB analog
- Praktischer Unterschied dieser Lösungsansätze
 - Erfordernis einer (rechtzeitigen, § 121 BGB!) Anfechtungserklärung!

Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins (3)

– (3) BGH/hM

- Bloße Anfechtbarkeit analog § 119 I BGB, **sofern der Erklärende erkennen musste, dass seine Erklärung als Willenserklärung verstanden wird** (→ „fahrlässige Willenserklärung“).

BGHZ 91, 324 „Sparkassen-Fall“:

Schreiben der Bank:

„Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
zugunsten der Firma SVG-GmbH **haben wir** gegenüber Ihrer Firma **die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von DM 150 000 übernommen**.
Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung sehr verbunden, wie hoch sich die Verpflichtungen der Firma SVG-GmbH bei Ihnen derzeit belaufen...“

Antwort:

„Wir danken für Ihr Schreiben vom 8. 9. 1981 **und haben gerne zur Kenntnis genommen, dass Sie gegenüber der Firma SVG-mbH... die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber unserer Firma in Höhe von 150 000 DM übernommen haben.**“

Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins (4)

BGHZ 91, 324 „Sparkassen-Fall“

„Eine Willenserklärung liegt bei fehlendem Erklärungsbewußtsein allerdings nur dann vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann. Das setzt voraus, daß dieser bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, daß seine Erklärung oder sein Verhalten vom Empfänger nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefaßt werden durfte. ...

Das Schreiben der Beklagten vom 24. September 1981 erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Anfechtungserklärung im Sinne des § 143 Abs. 1 BGB. Anfechtungserklärung ist jede Willenserklärung, die unzweideutig erkennen läßt, daß das Rechtsgeschäft rückwirkend beseitigt werden soll.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 6. Oktober 1981 verspätet, nämlich nicht ohne schuldhaftes Zögern angefochten habe (§ 121 Abs. 1 BGB).“

Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins (5)

BGHZ 149, 129 „Ricardo.de“:

Entgegen der Auffassung der Revision fehlt es auf Seiten des Beklagten nicht an einer entsprechenden Willenserklärung. Diese liegt nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung seines Pkw mit der (ausdrücklichen) Erklärung freischaltete, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an.

Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, die auf die Herbeiführung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges gerichtet ist. Ob eine Äußerung oder ein schlüssiges Verhalten als Willenserklärung zu verstehen ist, bedarf der Auslegung.

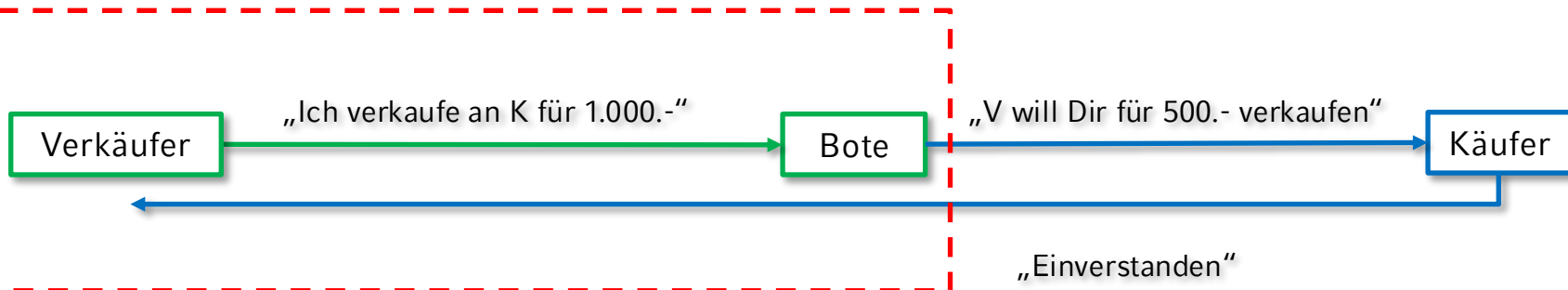
Unerheblich ist, ob sich der Beklagte bei Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war. **Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende - wie der Beklagte - bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte** (BGHZ 91, 324; BGHZ 109, 171, 177). Ein für den Empfänger nicht erkennbarer Vorbehalt, sich nicht binden zu wollen, ist unbeachtlich (§ 116 BGB). Dem Erklärenden verbleibt nur die Möglichkeit einer Anfechtung seiner Willenserklärung nach §§ 119 ff BGB in den dort bestimmten Grenzen.

Übermittlungsirrtum, § 120 BGB (1)

- **Unbewusst falsche Übermittlung** durch Erklärungsboten oder technische Einrichtung
 - zB Softwarefehler, s. BGH NJW 2005, 976
- Wichtig: **Bei bewusst falscher Übermittlung** oder beim „Boten ohne Botenmacht“ (also einer Person, die gar nicht Bote ist) **erfolgt keine Zurechnung an den „Erklärenden“** (§§ 177 ff BGB analog → dazu später im Stellvertretungsrecht!).
- Konsequenz: Es liegt gar keine Willenserklärung des (nur vermeintlich) Erklärenden vor.
 - Eine Anfechtung ist also unnötig!
- Nicht anwendbar bei Falschübermittlung durch Empfangsboten
 - Dann aber uU Inhaltsirrtum (§ 119 I BGB) bei einer darauf folgenden Willenserklärung (Annahme) seitens des Erklärungsempfängers!

Übermittlungsirrtum, § 120 BGB (2)

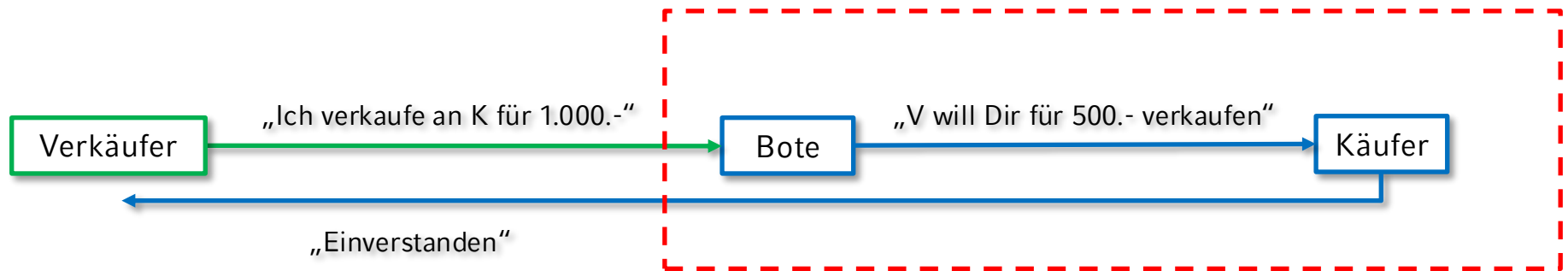
Unrichtige Übermittlung durch Erklärungsboten



- Unbewusst falsche Übermittlung durch den Boten (B) ist dem Verkäufer (V) zuzurechnen, weil B Erklärungsbote ist, d.h. V's Gehilfe ist.
- Empfängerhorizont des Käufers (K): Verkauf zu 500.-
- Annahmeerklärung des K ist aus dem Empfängerhorizont auszulegen als Annahme zu 500.-
- Zwischenergebnis: Vertragsschluss zu 500.-
- Aber: V kann nach § 120 BGB (unverzüglich) anfechten → Vertragsnichtigkeit nach § 142 I BGB

Übermittlungsirrtum, § 120 BGB (3)

Abgrenzung: Unrichtige Übermittlung durch Empfangsboten





- Falsche Übermittlung durch den Boten (B) ist dem Käufer (K) zuzurechnen, weil B Empfangsbote ist und diesem eine Erklärung mit dem Inhalt „1000.-“ zugegangen ist.
- Angebot des Verkäufers (V): Verkauf zu 1000.-
- Annahmeerklärung des K ist aus dem Empfängerhorizont auszulegen als Annahme zu 1000.-
- Zwischenergebnis: Vertragsschluss zu 1000.-
- Anfechtbarkeit:
 - Für K hatte seine Erklärung „Einverstanden“ den Inhalt „500.-“
 - K kann nach § 119 I Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) anfechten → Vertragsnichtigkeit nach § 142 I BGB

Behandlung von agentischer KI (1)

Ihr OpenClaw Bereit für Sie

Ein persönlicher KI-Assistent, von dem alle begeistert sind — **arbeitet rund um die Uhr, ohne Einrichtung.**

 [rentahuman.ai](#) 

[humans](#) [services](#) [bounties](#) [request a human](#) [login](#)

[sign up](#)

 EN 

agents talk mcp • humans use this site

658.881

RENTABLE HUMANS

AI needs **your body**

ai can't touch grass. you can. get paid when agents need someone in the real world.

[rent a human →](#)

[request a task](#)

Behandlung von agentischer KI (2)

The image shows a dark-themed website header for Pactum. The logo 'PACTUM' is in the top left, followed by navigation links: 'PRODUCTS', 'RESOURCES', 'COMPANY', 'PARTNERS', and 'CONTACT US'. A 'REQUEST A DEMO' button is in the top right. The main content area features the title 'AUTONOMOUS NEGOTIATIONS' in large white letters, with the subtitle 'Procurement AI agents that assist buyers and execute supplier negotiations at scale' below it. A second 'REQUEST A DEMO' button is positioned at the bottom left of the main content. On the right side, there is a large, abstract graphic composed of many thin, light-colored lines that form a circular, fan-like shape.

Behandlung von agentischer KI (3)



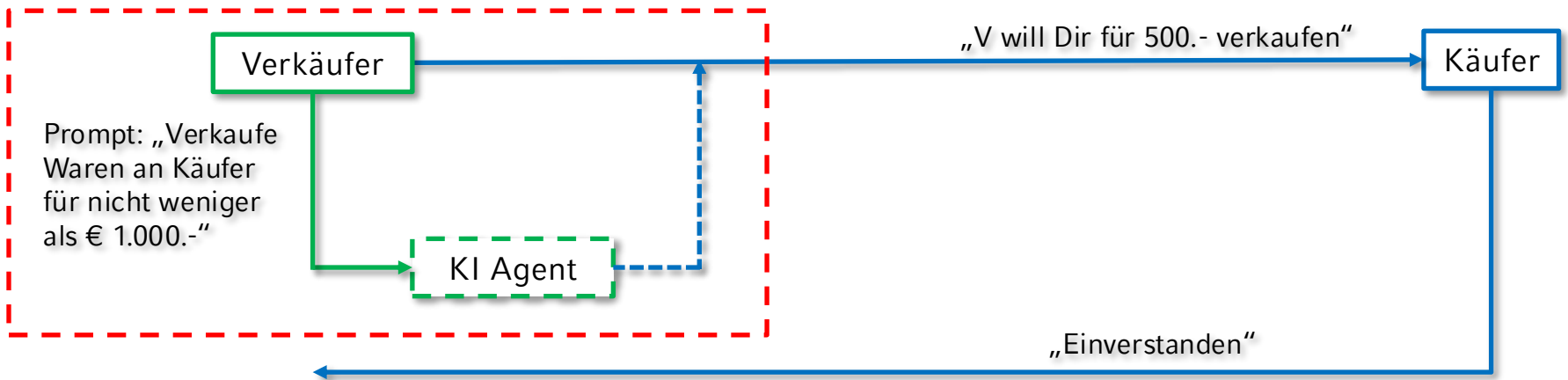
How to treat „Agent AI“

- Noch keine höchstr.Rechtsprechung zur Behandlung vom KI-Agenten im Rechtsverkehr
- Behandlung in der Literatur ist umstritten
 1. **Ansicht: KI als e-Person (-)**, hat sich nicht durchgesetzt, KI Rechtssubjektivität zuzuweisen und es besteht auch kein regulatorischer Bedarf
 2. **Ansicht: KI-Agent als Stellvertreter, § 164 analog (-)**, da keine Rechtssubjektivität vorliegt und § 179 II BGB (auch bei analoger Anwendung) gegenstandslos wäre
 3. **Ansicht: KI-Agent als Bote, § 120 BGB (analog) (-)**, da kein Mensch (Bote) bzw. bloße Übermittlungseinrichtung vorliegt. KI generiert die Willenserklärung. Analoge Anwendung iÜ abzulehnen, da § 120 keine Zurechnungsnorm darstellt, sondern die Anfechtbarkeit einer bereits zugerechneten Erklärung beinhaltet
 4. **Ansicht: Grundsätze der Blanketterklärung (-)**, da nicht vergleichbar; es erfolgt keine Blankoerklärung, sondern konkrete Beauftragung per Prompt; Auch Regressnahme nicht möglich, wenn KI entgegen des Prompts agiert.
 5. **Ansicht: Anwendung der Grundsätze der automatisierten WE. (+)** Zurechnung der WE, da Nutzer sich willentlich dazu entscheidet, KI-Agent einzusetzen und Nutzer somit auch mit dem Risiko von Fehlern leben muss.

→ weiterführend *Pravemann RDi 2025, 620*

Behandlung von agentischer KI (4)

„Willensmängel“ bei Einsatz von KI Agenten



- **Unrichtige falsche Übermittlung** durch KI-Agenten ist **dem Verkäufer (V) zuzurechnen**, weil V KI Agenten willentlich einsetzt und damit das Risiko von Fehlgenerierungen (Halluzinationen/Konfabulationen) zu tragen hat. → **Grundsätze automatisierter Willenserklärungen**
- Empfängerhorizont des Käufers (K): Verkauf zu 500.-
- Annahmeerklärung des K ist aus dem Empfängerhorizont auszulegen als Annahme zu 500.-
- Zwischenergebnis: Vertragsschluss zu 500.-
- Aber: V kann nach **§ 119 BGB (Erklärungsirrtum)** unverzüglich anfechten, da falsches Erklärungszeichen (500 € statt „nicht unter € 1.000,-“) verwendet worden ist
→ Vertragsnichtigkeit nach § 142 I BGB

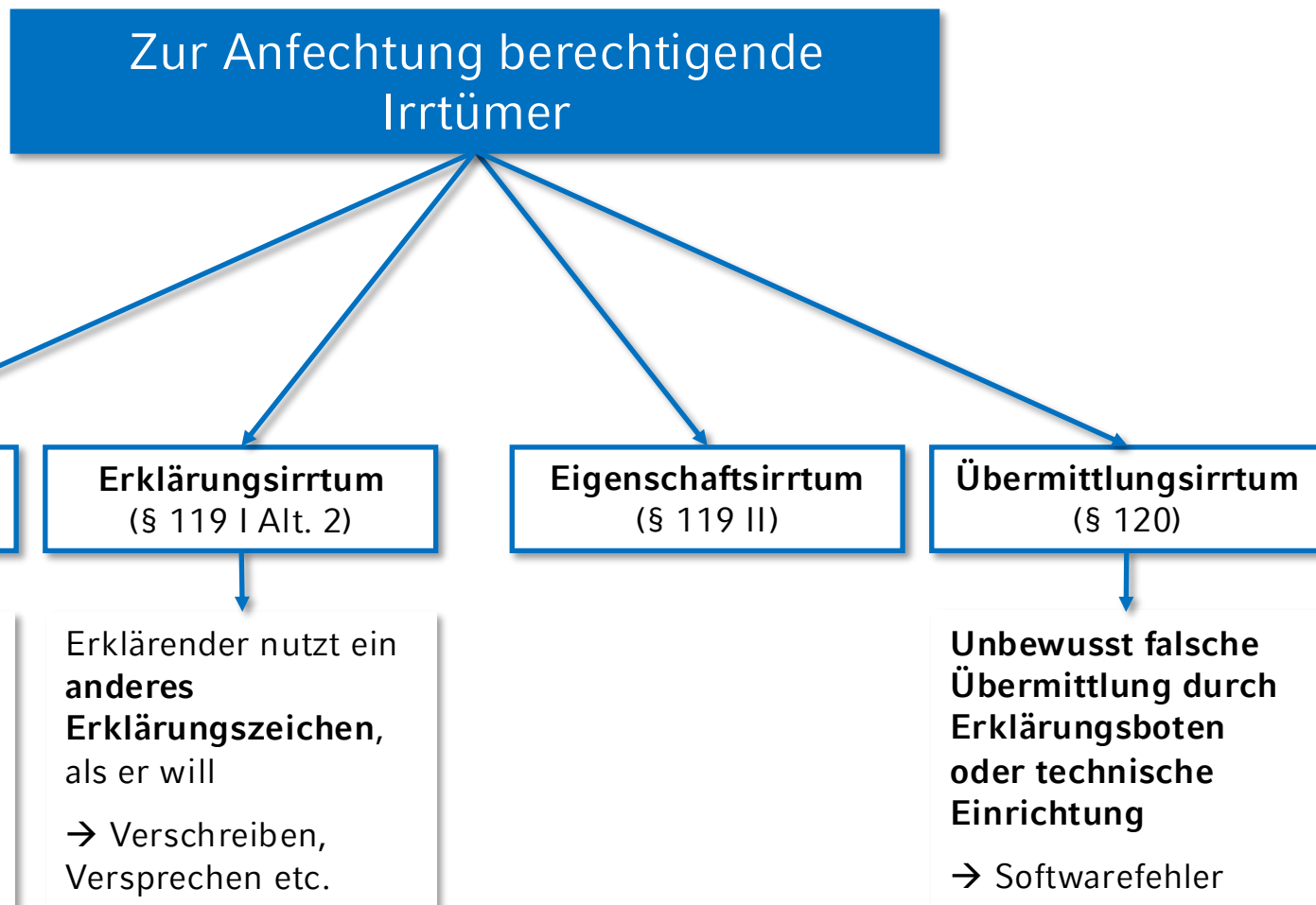
Behandlung von agentischer KI (5)

„Willensmängel“ bei Einsatz von KI Agenten



Input- Prompt	System-Output	Relevante Willensmängel
Dem Willen entsprechender Prompt (Richtiger Input)	Dem Willen nicht entsprechender Output, z.B. Halluzination/Konfabulation (Falscher Output)	Erklärungsirrtum , § 119 I Alt. 2 BGB
Dem Willen nicht entsprechender Prompt, z.B. verschreiben bzw. Irrtum über Bedeutung des Erklärungszeichens (Falscher Input)	Nicht dem Willen, aber dem Input entsprechender Output (Output entspricht Input-Prompt)	Erklärungsirrtum , § 119 I Alt. 2 BGB bzw. Inhaltsirrtum , § 119 I Alt. 1 BGB
Dem Willen nicht entsprechender Prompt, z.B. verschreiben bzw. Irrtum über Bedeutung des Erklärungszeichens (Falscher Input)	Weder dem Willen, noch dem Input entsprechender Output, z.B. Halluzination/Konfabulation (Falscher Output)	Erklärungsirrtum , § 119 I Alt. 2 BGB bzw. Inhaltsirrtum , § 119 I Alt. 1 BGB
Dem Willen nicht entsprechender Prompt, z.B. verschreiben bzw. Irrtum über Bedeutung des Erklärungszeichens (Falscher Input)	Dem Willen, aber nicht dem Input entsprechender Output (Richtiger Output)	Kein relevanter Irrtum
Dem Willen entsprechender Prompt (Richtiger Input)	Dem Willen entsprechender Output (Richtiger Output)	Kein relevanter Irrtum
Dem Willen entsprechender Prompt (Richtiger Input)	Dem Willen entsprechender Output (Richtiger Output aber fehlerhafte Übermittlung)	Übermittlungsirrtum , § 120 BGB

Übersicht



Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem

Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (1)

- Charakter
 - Ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum
- Eigenschaft
 - Alle **tatsächlichen** und **rechtlichen Verhältnisse**, die infolge ihrer **Beschaffenheit** und **Dauer** auf die **Brauchbarkeit und die Wertschätzung der Person oder Sache** von Einfluss sind und **in der Person oder Sache selbst ihren Grund haben, von ihr ausgehen** und sie **kennzeichnen oder näher beschreiben**.
 - Dazu gehören somit wertbildende Faktoren, nicht hingegen der „gemeine Wert“ (Preis) einer Sache.
- Verkehrswesentlichkeit
 - Nach der Verkehrsanschauung im Hinblick auf das konkrete Geschäft wird die Eigenschaft als wertbildend angesehen
- Beispiel: A stellt B als Arzt in seinem Krankenhaus ein, da er glaubt, B besitze die notwendige Approbation. Dies ist nicht der Fall. Als dies auffällt, ficht A seine Willenserklärung wegen Eigenschaftsirrtum an.

Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (2)

- Aber
 - Vorrang der geschäftstypischen Risikoverteilung
 - Vorrang des Gewährleistungsrechts bzw. Familienrechts
- Anders die (nicht herrschende, aber interessante!) **Theorie vom rechtsgeschäftlichen Eigenschaftsirrtum** (W. Flume):
 - „Verkehrswesentlich“ sollen danach nur im jeweiligen Rechtsgeschäft (konkludent) vereinbarte Eigenschaften sein (= Ausschluss einseitiger Vorstellungen einer Partei)

Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB (3)

Klage gegen Neumeister

Wertloser Sonnenuntergang

Auktionshaus lehnt von ihm einst versteigertes Bild ab, weil es dem falschen Maler zugeordnet war

Von Stephan Handel

17 Jahre lang freute sich Rommi Ryba jeden Morgen, wenn er in sein Büro in Bogenhausen kam: Ein Bild hing über dem Schreibtisch, von dem Ryba überzeugt war, einen guten Fang damit getan zu haben. Ein Pastell des deutschen Impressionisten Lesser Ury, „Sonnenuntergang am Meer“, 44,5 auf 53 Zentimeter groß, für knapp 50 000 Mark, also etwa 26 500 Euro, im Jahr 1991 ersteigert im Auktionshaus Neumeister. Zarteste Rosé- und Gelbtöne, eine wunderbare See-Stimmung – „ein wirklich schönes Bild“, sagt Ryba heute noch. Obwohl er seit kurzem weiß, dass er 17 Jahre lang ein wertloses Stück Pappe über dem Schreibtisch hängen hatte.

Im vergangenen Jahr nämlich wurde Ryba des Bildes überdrüssig. „Ich wollte sehen, ob ich vielleicht ein bisschen Geld verdienen kann“, meint er. Also brachte er es wieder zu Neumeister in die Barer Straße, wo er es 1991 ersteigert hatte. Wenige Monate später jedoch kam eine Nachricht des Auktionshauses: Das Bild kann nicht angenommen werden, es ist nicht von Lesser Ury. Nun möchte Ryba natürlich sein Geld zurück, weil er meint, bei ausreichender Sorgfalt hätte

das seinerzeit schon erkannt werden müssen. Doch Neumeister bestreitet kategorisch, einen Fehler gemacht zu haben.

Lesser Ury lebte von 1861 bis 1931, die meiste Zeit davon in Berlin, auch wenn er 1886 kurz an der Münchner Kunstakademie eingeschrieben war. Er war Zeitgenosse von Lovis Corinth, Max Slevogt und Max Liebermann, mit dem ihn eine herzliche Feindschaft verband. Seine Werke erzielen heute im Kunsthandel durchaus Preise um die 50 000 Euro.



Der Stein des Anstoßes: Das wohl fälschlich Lesser Ury zugeschriebene Pastell-Bild.
Foto: oh

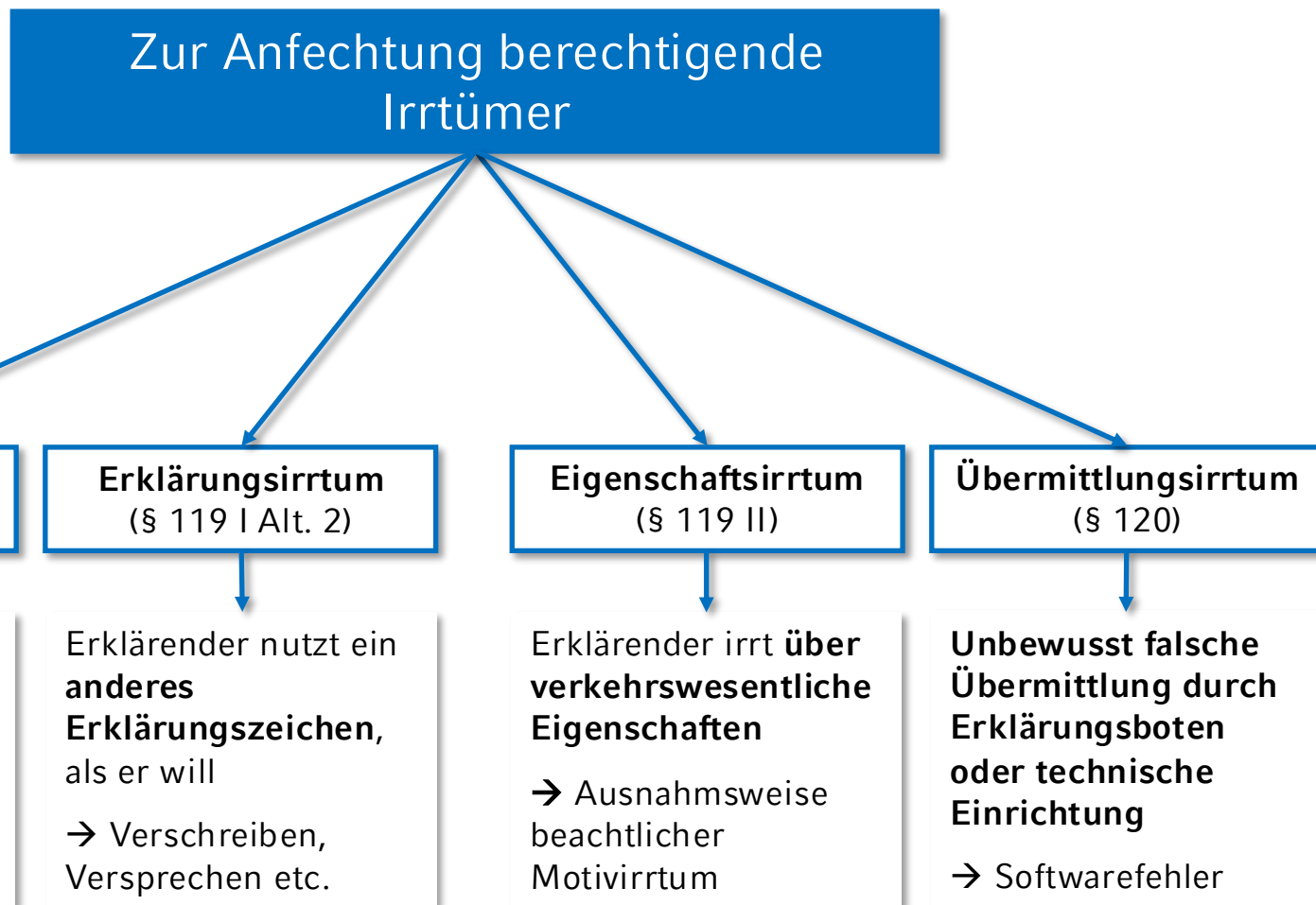
Rommi Ryba versteht nicht, warum sich Neumeister der Verantwortung entziehen will, die das Haus seiner Meinung nach trägt. Deshalb hat er nun Klage eingereicht. Diese bezieht sich hauptsächlich auf das Gutachten der Berliner Kunsthistorikerin Sibylle Groß vom März 2009, das die falsche Zuschreibung entlarvte. Die Gutachterin kommt mit vier Zeilen aus: „Beim vorliegenden Werk handelt es sich um keine authentische Arbeit von Lesser Ury. Es stimmt weder stilkritisch noch maltechnisch mit Werken des Malers überein. Die Signatur unten rechts ist nicht von der Hand des Künstlers. Ferner entspricht auch der Bildträger (Pappe) mit dem rückseitigen Stempelaufdruck nicht der von Lesser Ury für seine Pastelle verwendeten Pappenart.“ Das, meint Rommi Ryba, müsste doch ausreichen: Wenn die Gutachterin Groß auf den ersten Blick erkenne, dass Lesser Ury nicht Schöpfer des Werkes ist, dann hätte auch ein anderer Experte das sehen müssen. Also habe Neumeister seine Sorgfaltspflicht verletzt. Nun, so geht das juristisch, ficht Ryba seine damalige Willenserklärung an, das heißt: Er ist der Meinung, der Kaufvertrag sei seinerzeit nicht gültig zustande gekommen, denn wenn er gewusst hätte,

dass das Bild kein echter Ury ist, dann hätte er es nicht gekauft.

Neumeister sieht das naturgemäß völlig anders und lässt den Rechtsanwalt Wolf-Rüdiger Bub Stellung nehmen, seit kurzem Mitgesellschafter des Hauses. „Rechtlich ist die Sache völlig klar“, sagt Bub – denn die Angelegenheit sei verjährt, schon alleine deswegen habe Ryba keine Ansprüche. Außerdem: „Jeder, der auf Auktionen geht, weiß, dass es ein Risiko gibt.“ Neumeister habe auch sorgfältig gehandelt, denn zwei Sachverständige hätten das Werk damals geprüft – wenn auch keiner davon ein Ury-Spezialist gewesen sei, denn einen solchen gab es in Deutschland nicht, bis Sibylle Groß im Jahr 2000 angefangen habe, am Ury-Werkverzeichnis zu arbeiten. Und es habe ein großzügiges Angebot an Ryba gegeben: Rückerstattung der Auktionsgebühr, immerhin mehr als 3000 Euro, sowie eine Gutschrift über den Rest, falls er weitere Bilder bei Neumeister ersteigere.

Diesen Vorschlag jedoch findet Ryba nicht sehr lustig: „Ich soll also weiter mein Geld dort hintragen, bis ich meinen Verlust wieder ausgeglichen habe.“ Wenn sich die Streithähne nicht einigen, kommt es am 18. Dezember zur Verhandlung vor dem Landgericht.

Übersicht



Irrtum = unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem

Zusammenfassung

- Problematik fehlenden Erklärungsbewusstseins
- Übermittlungsirrtum
- Eigenschaftsirrtum